

Ehrenkodex

für das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren an
Milchviehausstellungen in der Schweiz

Genehmigt: 18.10.11	ASR Geschäftsstelle
Inkrafttreten: 01.12.2011	Schützenstrasse 10, Postfach 691, 3052 Zollikofen
ID- Nummer: 016 Version: 003	Telefon 031 381 42 01 / Fax 031 382 08 80
Verfasser: Geschäftsausschuss	E-Mail info@asrbern.ch / www.asrbern.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Ziel und Zweck.....	3
3	Grundlagen	3
4	Mitgeltende Unterlagen	3
5	Definitionen und Abkürzungen.....	3
6	Erlaubte Hilfsmittel	3
7	Verbotene Handlungen.....	4
8	Kontrollen, Kontrollinstanz.....	4
9	Sanktionsschema	5
10	Orientierung der Züchter / Rindviehhalter	6
11	Änderungsprotokoll	6
12	Genehmigung / Inkrafttreten.....	6

1 Geltungsbereich

Der Ehrenkodex gilt für alle Milchviehausstellungen in der Schweiz

2 Ziel und Zweck

An allen Milchviehausstellungen muss das Wohlbefinden der Tiere jederzeit gewährleistet sein.

Die Aussteller verhalten sich jederzeit korrekt gegenüber den Kollegen, den Richtern, den Kontrollinstanzen und den Ausstellungskomitees.

3 Grundlagen

455 Tierschutzgesetz (TSchG)

455.1 Tierschutzverordnung (TSchV)

812.212.27 Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV)

4 Mitgeltende Unterlagen

Keine

5 Definitionen und Abkürzungen

ASR Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter

ZO Zuchtorganisation

6 Erlaubte Hilfsmittel

Grundsatz: Als erlaubte Hilfsmittel für die Präsentation gelten alle Handlungen resp. Substanzen, die dem Tier weder Schmerzen noch eine Einschränkung im Wohlbefinden oder gar Schäden verursachen (u.a. Waschen, Scheren, Klauenpflege, Verwendung eines geeigneten Öls).

Insbesondere sind folgende Mittel erlaubt:

- a) Die Anwendung von Kosmetika, die weder Reizungen noch Schäden verursachen.
- b) Das äusserliche Versiegeln der Zitzen, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird.
- c) Die Verwendung von Medikamenten unter tierärztlicher Kontrolle und aufgrund einer Diagnose. Bei mehrtägigen Ausstellungen dürfen Behandlungen nur vom Ausstellungstierarzt in einem dafür vorgesehenen Stand gemacht werden. Lediglich die Verwendung von Oxytozin beim Melken unterliegt nicht dieser Regel. Die Behandlungen sind im Behandlungsjournal der Ausstellung festzuhalten. Die Richtlinien der Tierarzneimittelverordnung sind einzuhalten.

7 Verbotene Handlungen

Als verbotene Handlungen gelten:

- a) das Eingeben oder Einspritzen von Substanzen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern, insbesondere Periduralanästhesie;
- b) das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (Drenching);
- c) das Verwenden von abgeschnittenen oder künstlichen Haaren zur künstlichen Verbesserung der oberen Linie (Topline);
- d) das enge Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke;
- e) jede Verwendung von Leim oder von mechanischen Hilfsmitteln zur Veränderung der Sitzform und -stellung;
- f) jeglicher Eingriff am Euter mit Hilfe von Substanzen und anderen Hilfsmitteln (mechanisch, physisch oder elektrisch), welche die natürliche Form des Euters verändern oder das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen (insbesondere Hilfsmittel zum Betonen des Zentralbandes); lediglich die Verwendung von zerkleinertem Eis in einem Beutel zur Entlastung des Euters ist gestattet. Falls notwendig und um das Wohlbefinden des Tieres zu wahren, ist das teilweise Milchablassen jederzeit möglich.
- g) lange Zwischenmelkzeiten, welche das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen.

8 Kontrollen, Kontrollinstanz

- a) Das Organisationskomitee der Ausstellung ist für die Anwendung des Ehrenkodexes verantwortlich. Es gestaltet das Ausstellungsprogramm so, dass die Aussteller die Grundsätze des Ehrenkodexes einhalten können, insbesondere die Artikel 2, 6 und 7. Es ist verpflichtet, im Stall Kontrollen an den Tieren durchzuführen. Bei mehrtägigen Ausstellungen mit überregionalem Charakter bezeichnet es zu diesem Zweck die Kontrollpersonen (Kontrollkommission). Das Organisationskomitee der Ausstellung kann fallweise Spezialisten beiziehen (z.B. für Ultraschalluntersuchungen).
- b) Die Kontrollkommission der Ausstellung besteht aus mindestens drei Personen. Sie ist organisiert (der Verantwortliche und sein Stellvertreter sind bezeichnet und gemeldet), und ihre Mitglieder verfügen über eine geeignete Ausbildung (Tierarzt und/oder Praktiker mit Meisterlandwirt-Diplom oder gleichwertiger Ausbildung).
- c) Das Organisationskomitee der Ausstellung meldet dem betreffenden Kantonstierarzt die Zusammensetzung der Kontrollkommission und die Verantwortlichen. Sofern der Kantonstierarzt es wünscht, kann er einen seiner Mitarbeiter in die Kontrollkommission integrieren.
- d) Bei Verstößen entscheidet die Kontrollkommission aufgrund des Sanktionsschemas, welches das Ausstellungskomitee verfügt hat und welches ein integrierender Bestandteil des Ausstellungsreglements ist (das Sanktionsschema unter Punkt 9, entspricht dem Minimalstandard). Bei fehlender Kontrollkommission (z. B. eintägige Schauen), übernimmt das Organisationskomitee dessen Aufgaben.
- e) Die Verantwortlichen von Ausstellungen, die von der ASR (Absatzförderung) oder ihren Mitgliederorganisationen finanziell unterstützt werden, erstellen einen Bericht über den Ablauf der Ausstellung, deren Kontrollstruktur und die Schlussfolgerungen (Standardformular, wird von der ASR zur Verfügung gestellt). Der Bericht sowie das korrekt ausgefüllte und vom Ausstellungstierarzt unterzeichnete Behandlungsjournal werden unaufgefordert der ASR zur Verfügung gestellt. Die Verantwortlichen verpflichten sich weiter, alle für die Arbeit der Aufsichtskommission der ASR notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- f) Die ASR übermittelt den Ausstellungsbericht sowie das Behandlungsjournal dem Kantonstierarzt des Standortkantons der Ausstellung.

9 Sanktionsschema

Das Sanktionsschema gilt als Vorschlag und entspricht dem Minimalstandard.

	Ermahnung	Ausschluss 3)	Rangverlust und/oder Ausstellungsverbot und/oder Mitteilung an ZO und/oder Veröffentlichung 4)
Unkorrektes Benehmen gegenüber den Organisatoren, dem Richter, den Kontrollinstanzen oder anderen Ausstellern	X	X	X
Periduralanästhesie		X	X
Einsetzen von Fremdkörpern - in den After - in den Pansen (Drenching)	X	X	X
Ankleben von Haaren	X 1)	X 2)	
Enges Einbinden der Sprunggelenke, Entzug von Gewebeflüssigkeit aus dem Sprunggelenk	X 1)	X 2)	
Leim oder mechanische Hilfsmittel zur Veränderung der Zitzenform und -stellung	X 1)	X 2)	
Mechanische, physische oder elektrische Hilfsmittel zur Veränderung der natürlichen Form des Euters		X	X
Einspritzen von jeglichen Substanzen ins Euter			X
1) im Stall festgestellt 2) im Ring festgestellt 3) für den Ausschluss stützt sich die Kontrollkommission auf ihre eigenen Feststellungen. Der Aussteller oder die Person, die das Tier vorbereitet hat, hat die Möglichkeit, das Gegenteil zu beweisen. 4) Feststellung und sofortige Information des Ausstellers, dann schriftlicher Bericht des Kontrollorgans; der Aussteller hat die Möglichkeit, Rekurs bei der Rekursinstanz der ASR einzulegen.			
Grundsatz: Jeder Verstoss gegen das Tierschutzgesetz und dessen Ordnungen, wird direkt den Vollzugsbehörden gemeldet.			

10 Orientierung der Züchter / Rindviehhalter

- a) Die Organisatoren von Ausstellungen sind verpflichtet, diese Bestimmungen in ihr Ausstellungsreglement aufzunehmen. Der folgende Zusatz ist anzubringen: "Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Züchter/Halter, die Bestimmungen des ASR-Ehrenkodex betreffend Bereitstellung und Auffuhr der Ausstellungstiere einzuhalten." Der Ehrenkodex kann mit speziellen, vom Ausstellungskomitee herausgegebenen Bestimmungen ergänzt werden.
- b) Die ASR (Absatzförderung) und ihre Mitgliedsorganisationen unterstützen nur Ausstellungen, an welchen dieser Ehrenkodex korrekt angewendet wird. Die Mitgliedsorganisationen beauftragen die Aufsichtskommission der ASR zu prüfen, ob das Organisationskomitee der Ausstellung die Anwendung des Ehrenkodexes sicherstellt. Dies gilt insbesondere für die Artikel 8 a bis f. In krassen Fällen, die bei der Tiervorbereitung beobachtet werden, kann die Aufsichtskommission der ASR der Kontrollkommission der Ausstellung Anweisungen geben.

11 Änderungsprotokoll

Änderungen und Ergänzungen unter:

Art. 8: Kontrollen, Kontrollinstanz: Buchstabe a – f

Art. 10 Orientierung der Züchter / Rindviehhalter: Buchstabe b

12 Genehmigung / Inkrafttreten

Der Vorstand der ASR hat an seiner Sitzung vom 18.10.2011 den überarbeiteten Ehrenkodex genehmigt. Die Version 003 ersetzt die Version 002 vom 18 Februar 2011 und tritt auf den 1. Dezember 2011 in Kraft.

Brugg, 18.10.2011

Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter

Vorstand

Präsident



Dr. M. Zemp

Protokollführer



Th. Eichenberger